

Senkung des Umwandlungssatzes

Christine Egerszegi-Obrist, Nationalrätin, Präs. Subkommission "BVG"

Zur Anpassung an die Längerlebigkeit der Versicherten wurde in der 1. BVG-Revision beschlossen, den Umwandlungssatz von 7,2 auf 6,8% innert 10 Jahren zu senken. Zur Abfederung der damit verbundenen Rentenreduktion wurden die Leistungen für die kleinen und mittleren Einkommen gestärkt durch eine Senkung des Koordinationsabzuges von Fr. 25'320.- auf Fr. 22'575.-. Damit wurde eine unakzeptable Erhöhung der Altersgutschriften für die 45 bis 55-jährigen, die der Bundesrat als flankierende Massnahme vorgeschlagen hatte, unnötig.

In den Beratungen war klar: Der Umwandlungssatz musste gesenkt werden. Schwieriger war es zu bestimmen, bis wann er um wie viel gesenkt werden sollte?

Der Bundesrat schlug eine Senkung von 7,2% auf 6,65% innert 13 Jahren vor. Er basierte seine Berechnungen auf die (bisher nie bestrittenen) Zahlen der Eidg. Versicherungskasse (EVK) 1990. Die neuen Zahlen der EVK-2000 gehen aber von einer weniger grossen Zunahme der Lebenserwartung aus. Sie werden bestätigt vom Bundesamt für Statistik.

Das Parlament beschloss eine Senkung von 7,2 auf 6,8% innert 10 Jahren, was eigentlich nach diesem Zeitabschnitt auch den Berechnungen des Bundesrates entsprach.

Die Subkommission "BVG" befasste sich intensiv mit diesem Problem. Sie führte Hearings durch und kam zum Schluss:

Die Berechnungen vom sogenannten "richtigen" Umwandlungssatz bis 2020 (!) gingen von 7,2 (EVK Männer) bis 6,2% (SVV)

Alle Berechnungen (auch von Schips oder Chuard) waren auf der Basis der Volkszählung 2000 um rund 0,2% höher, als bei der Volkszählung 1990. Mit 6,8% lag der Vorschlag um nur 0,15% höher als die Vorlage des Bundesrates im Endziel und mit den früheren Sterblichkeitsannahmen von 1990. Schips empfahl im Gutachten für den SVV bis 2016(!) eine Senkung auf 6,77% (mit EVK-2000).

Die Prüfung des Umwandlungssatzes von allen Beteiligten ging aber immer davon aus, dass eine Höhe von 7,2% bei der Einführung des BVGs im Jahre 1985 richtig war. Nachträglich wurde klar, dass der Umwandlungssatz von Beginn an zu hoch angesetzt worden war. In guten wirtschaftlichen Zeiten kam dies nicht zum Vorschein. Wenn man nicht mehr mit einem technischen Zinssatz von 4% rechnen kann, muss der Umwandlungssatz tiefer angesetzt werden. Wenn das Ange-sparte nicht reicht für die Dauer der Ausrichtung der Renten, gibt es eine unzumutbare Belastung der aktiven Erwerbstätigen und ihre eigene Altersvorsorge wird gefährdet. Ausserdem wird es schwierig bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung die Rentnerbestände neu unterzubringen, oder dann muss man enorme Nachschusszahlungen leisten.

Nun liegt der Entwurf für die Botschaft des Bundesrates vor. Eine weitere Senkung muss sein. Wenn die Fakten so bleiben, wird die zuständige Kommission folgende Punkte prüfen müssen:

Bei den heute laufenden regelmässigen Kürzungen des Umwandlungssatzes wurden die Auswirkungen genau studiert und zu grossen Teilen kompensiert. Was bedeutet eine

weitere Kürzung für diese Jahrgänge? Für spätere? Gäbe es sinnvollere zeitliche Staffellungen?

Kann auf flankierende Massnahmen verzichtet werden? Im Vernehmlassungsentwurf wird gesagt, dass das Leistungsziel erreicht werde. Nur: 60% des letzten Lohnes reichen in dieser Einkommenskategorie oft nicht. (vgl. OECD- Bericht vom Dez 2000). Eine 3. Säule ist nicht finanzierbar. Damit entsteht vermehrt Druck auf die Leistungen der AHV und der EL.

Die Berechnung des Umwandlungssatzes kann nicht die Flexibilität eines Mindestzinssatzes haben. Jetzt sollte für die nächsten 10 Jahre die möglichst richtigen Ansätze in einem entsprechenden sozialen und finanziellen Rahmen gesetzt werden.

Eine Forderung des Parlamentes wurde noch nicht erfüllt: Es kann doch nicht sein, dass wir uns nicht auf eine einzige Berechnungsart der Lebenserwartung einigen können. Je nach Sterbe- oder Generationentafeln differiert die Lebenserwartung über 10 Jahre!

Klar ist:

Durch eine Senkung des Umwandlungssatzes fallen die Renten tiefer aus. Eine Senkung um 0,5% ergibt eine um 8% tiefere Rente. Dies betrifft in der obligatorischen Vorsorge Einkommen bis jährlich 77'400 Franken, die mit einer massiven Kürzung rechnen müssen, deshalb darf es keine Umwandlungssatzreduktionen auf Vorrat geben.

Die demografische Entwicklung ist kein überraschendes Phänomen. Die Kassen legten und legen diesbezügliche Reserven auf die Seite, die autonomen im Schnitt 0,5% und die Vorsorgestiftungen sogar noch 0,4% mehr, weil sie mit einer längeren Lebenserwartung rechnen.